

18.12.97

WI - In

**Verordnung
der Bundesregierung**

Neunte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste

A. Zielsetzung

Aufgrund von Beschlüssen der Australischen Gruppe und des Chemie-
waffenübereinkommens sind weitere, bisher noch nicht erfaßte biologische
Kampfmittel und chemische Kampfstoffe den strengen Kontrollmechanismen
des Kriegswaffenkontrollgesetzes zu unterstellen.

B. Lösung

Erweiterung und Anpassung der Kriegswaffenliste, die als Anlage zum
Kriegswaffenkontrollgesetz die Waffen aufführt, die der Kontrolle des Kriegs-
waffenkontrollgesetzes unterliegen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

18.12.97

WI - In

Verordnung
der Bundesregierung

Neunte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 18. Dezember 1997

031 (412) - 641 03 - Kr 51/97

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Neunte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. für'.

**Neunte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste
Vom 1997**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Mai 1997 (BGBl. I S. 1059), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Vorbemerkung zu Teil A wird folgende Fußnote eingefügt:

„¹⁾ Für die unter II.3. Buchstabe b) genannten biologischen Agenzien sind im Falle ihrer zivilen Verwendung die Ausfuhrbeschränkungen auf Grund

- der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. L 367 S.1) in Verbindung mit dem Beschluß des Rates vom 19. Dezember 1994 über die vom Rat gemäß Art. J.3 des Vertrages über die Europäische Union angenommene gemeinsame Aktion zur Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. L 367 S. 8) sowie
- der Regelungen der Außenwirtschaftsverordnung (insbesondere §§ 5, 7 Abs. 4 AWW)

zu beachten.

Für Ricin und Saxitoxin (Nummer 3.1 Buchstabe d) und Nummern 4 und 5) gelten zusätzlich die Beschränkungen, Meldepflichten und Inspektionsvorschriften des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen vom 02. August 1994 (BGBl. I S. 1954) und der Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen vom 20. November 1996 (BGBl. I S. 1794).“

2. Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Biologische Kampfmittel

a) schädliche Insekten und deren toxische Produkte

b) biologische Agenzien (Mikroorganismen, Viren, Pilze sowie Toxine); insbesondere:

3.1 Human- und tierpathogene Erreger sowie Toxine

a) Viren wie folgt:

1. Chikungunya-Virus,
2. Haemorrhagisches Kongo-Krim-Fieber-Virus,
3. Dengue-Fiebervirus,
4. Eastern Equine Enzephalitis-Virus,
5. Ebola-Virus,
6. Hantaan-Virus,
7. Junin-Virus,
8. Lassa-Virus,
9. Lymphozytäre Choriomeningitis-Virus,
10. Machupo-Virus,
11. Marburg-Virus,
12. Affenpockenvirus,
13. Rift-Valley-Fieber-Virus,
14. Zeckenzephalitis-Virus (Virus der russischen Frühjahr-/ Sommerenzephalitis),
15. Variola-Virus,
16. Venezuelan Equine Enzephalitis-Virus,
17. Western Equine Enzephalitis-Virus,
18. Whitepox-Virus,
19. Gelbfieber-Virus,
20. Japan-B-Enzephalitis-Virus;

b) Rickettsiae wie folgt:

1. Coxiella burnetii,
2. Bartonella quintana (Rochalimaea quintana, Rickettsia quintana),
3. Rickettsia prowazekii,
4. Rickettsia rickettsii;

c) Bakterien wie folgt:

1. Bacillus anthracis,
2. Brucella abortus,
3. Brucella melitensis,
4. Brucella suis,
5. Chlamydia psittaci,
6. Clostridium botulinum,
7. Francisella tularensis,
8. Burkholderia mallei (Pseudomonas mallei),
9. Burkholderia pseudomallei (Pseudomonas pseudomallei),
10. Salmonella typhi,
11. Shigella dysenteriae,
12. Vibrio cholerae,
13. Yersinia pestis;

d) Toxine wie folgt:

1. Clostridium-botulinum-Toxine,
2. Clostridium-perfringens-Toxine,
3. Conotoxin,
4. Ricin,
5. Saxitoxin,
6. Shiga-Toxin,
7. Staphylococcus-aureus-Toxine,
8. Tetrodotoxin,
9. Verotoxin,
10. Microcystin (Cyanoginosin).

3.2 Tierpathogene Erreger

a) Viren wie folgt:

1. Afrikanisches Schweinepest-Virus,
2. Aviäre Influenza Viren wie folgt:

a) uncharakterisiert oder

b) Viren mit hoher Pathogenität gemäß Richtlinie 92/40 EWG des Rates vom 19. Juni 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest (ABl. EG Nr. L 167 S. 1) wie folgt:

- aa) Typ-A-Viren mit einem IVPI (intravenöser Pathogenitätsindex) in 6 Wochen alten Hühnern größer als 1,2 oder
- bb) Typ-A-Viren vom Subtyp H5 oder H7, für welche die Nukleotid- Sequenzierung an der Spaltstelle für Hämagglutinin multiple basische Aminosäuren aufweist,

3. Bluetongue-Virus,
4. Maul- und Klauenseuche-Virus,
5. Ziegenpockenvirus,
6. Aujeszky-Virus,
7. Schweinepest-Virus (Hog cholera-Virus),
8. Lyssa-Virus,
9. Newcastle-Virus,
10. Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer,
11. Schweine-Entero-Virus vom Typ 9 (Virus der vesikulären Schweinekrankheit),
12. Rinderpest-Virus,
13. Schafpocken-Virus,
14. Teschen-Virus,
15. Vesikuläre Stomatitis-Virus;

b) Bakterien wie folgt:

Mycoplasma mycoides.

3.3 Pflanzenpathogene Erreger

a) Bakterien wie folgt:

1. *Xanthomonas albilineans*,
2. *Xanthomonas campestris* pv. *citri* einschließlich darauf zurückzuführender Stämme wie *Xanthomonas campestris* pv. *citri* Typen A, B, C, D, E oder anders klassifizierte wie *Xanthomonas citri*, *Xanthomonas campestris* pv. *aurantifolia* oder *Xanthomonas* pv. *campestris* pv. *citromelo*;

b) Pilze wie folgt:

1. *Colletotrichum coffeanum* var. *virulans* (*Colletotrichum kahawae*),
2. *Cochliobolus miyabeanus* (*Helminthosporium oryzae*),
3. *Micricyclus ulei* (syn. *Dothidella ulei*),
4. *Puccinia graminis* (syn. *Puccinia graminis* f. sp. *tritici*),
5. *Puccinia striiformis* (syn. *Puccinia glumarum*),
6. *Magnaporthe grisea* (*Pyricularia grisea*/ *Pyricularia oryzae*).

3.4 Genetisch modifizierte Mikroorganismen wie folgt:

- a) genetisch modifizierte Mikroorganismen oder genetische Elemente, die Nukleinsäuresequenzen enthalten, welche mit der Pathogenität der von den

Unternummern 3.1 a), 3.1 b), 3.1 c) 3.2 oder 3.3 erfaßten Organismen assoziiert sind.

- b) genetisch modifizierte Mikroorganismen oder genetische Elemente, die eine Nukleinsäuresequenz-Kodierung für eines der von Unternummer 3.1. d) erfaßten Toxine enthalten.“

3. Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. A. Toxische Chemikalien

(Registriernummer nach Chemical Abstracts Service; CAS-Nummer)

- a) O-Alkyl($\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)-alkyl-
(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonofluoride:

z.B. Sarin: O-Isopropylmethylphosphonofluorid (107-44-8),
Soman: O-Pinakolylmethylphosphonofluorid (96-64-0),

- b) O-Alkyl($\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)-N,N-dialkyl
(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphoramidocyanide:

z.B. Tabun: O-Ethyl-N,N-dimethylphosphoramidocyanid (77-81-6),

- c) O-Alkyl(H oder $\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)-
S-2-dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethylalkyl
(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonothiolate sowie
entsprechende alkylierte und protonierte Salze:

z.B. VX: O-Ethyl-S-2-diisopropylaminoethylmethyl-
phosphonothiolat (50782-69-9),

- d) Schwefelloste:

2-Chlorethylchlormethylsulfid (2625-76-5),
Senfgas: Bis-(2-chlorethyl)-sulfid (505-60-2),
Bis-(2-chlorethylthio)-methan (63869-13-6),
Sesqui-Yperit (Q): 1,2-Bis-(2-chlorethylthio)-ethan (3563-36-8),
1,3-Bis-(2-chlorethylthio)-n-propan (63905-10-2),
1,4-Bis-(2-chlorethylthio)-n-butan (142868-93-7),

1,5-Bis-(2-chlorethylthio)-n-pentan	(142868-94-8),
Bis-(2-chlorethylthiomethyl)-ether	(63918-90-1),
O-Lost: Bis-(2-chlorethylthioethyl)-ether	(63918-89-8),

e) Lewisite:

Lewisit 1: 2-Chlorvinyldichlorarsin	(541-25-3),
Lewisit 2: Bis-(2-chlorvinyl)-chlorarsin	(40334-69-8),
Lewisit 3: Tris-(2-chlorvinyl)-arsin	(40334-70-1),

f) Stickstofflose:

HN1: Bis-(2-chlorethyl)-ethylamin	(538-07-8),
HN2: Bis-(2-chlorethyl)-methylamin	(51-75-2),
HN3: Tris-(2-chlorethyl)-amin	(555-77-1),

g) BZ:

3-Chinuclidinylbenzilat	(6581-06-2).
-------------------------	--------------

B. Ausgangsstoffe

a) Alkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonsäuredifluoride:

z.B. DF: Methylphosphonsäuredifluorid	(676-99-3),
---------------------------------------	-------------

b) O-Alkyl(H oder $\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)-

O-2-Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethyl-
alkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonite und

entsprechende alkylierte und protonierte Salze:

z.B. QL: O-Ethyl-O-2-diisopropylaminoethylmethylphosphonit	(57856-11-8),
--	---------------

c) Chlor-Sarin:

O-Isopropylmethylphosphonochlorid	(1445-76-7),
-----------------------------------	--------------

d) Chlor-Soman:

O-Pinakolylmethylphosphonochlorid	(7040-57-5).“
-----------------------------------	---------------

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1997

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) bezieht sich mit seinen umfangreichen Genehmigungspflichten auf die Gegenstände, Stoffe und Organismen, die in der Kriegswaffenliste (KWL) enumerativ aufgeführt sind. Diese Liste ist gemäß § 1 Abs. 2 KWKG durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf, zu ändern, wenn sie nicht mehr dem Stand der wissenschaftlichen, technischen und militärischen Erkenntnisse entspricht. Derartige Anpassungen sind bisher mehrfach vorgenommen worden, letztmalig grundlegend im Frühjahr 1991.

Durch Art. 1 der 9. Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste wird die Kriegswaffenliste im B- und C-Waffen-Bereich auf den neuesten Stand gebracht. Dazu werden zahlreiche Positionen geändert, andere neu in die Liste eingefügt.

Die Änderungen werden für Bund, Länder oder Gemeinden nicht zu einer Kostenmehrbelastung führen.

Soweit Güter neu in die KWL aufgenommen werden, kann dies bei den betroffenen Unternehmen im Einzelfall zu Kosten führen. Diese Kosten dürften aber, gemessen am Gesamtwert der Güter, nicht nennenswert sein; sie lassen sich im voraus auch nicht quantifizieren. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind davon nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1 Nr. 1 - 3 (allgemein):

Der Bereich der Massenvernichtungswaffen hat in den letzten Jahren national wie international erhöhte Aufmerksamkeit gefunden. Die Australische Gruppe (für B- und C-Waffen) hat den Kreis der einschlägigen dual use-Waren, die für die Herstellung dieser Waffen erforderlich sind, konkreter bestimmt; entsprechende Warenlisten wurden festgelegt, gleichzeitig

wurden übereinstimmende Verfahren zur Exportkontrolle entwickelt. Zusätzlich ist am 29. April 1997 das Chemiewaffenübereinkommen in Kraft getreten, ein Abrüstungs- und Rüstungskontrollvertrag, der ein umfassendes Verbot chemischer Waffen enthält und u.a. Produktion, Verarbeitung und Verbrauch einschlägiger dual use-Chemikalien kontrolliert. Die Bundesregierung hat sich durch ihre Mitgliedschaft verpflichtet, Erkenntnisse dieser internationalen Gremien und die Regelungen des Chemiewaffenübereinkommens in nationales Recht zu übernehmen.

Die dual use-Waren können sowohl militärisch als auch zivil eingesetzt werden. Sie werden entsprechend auch in unterschiedlichen Rechtsakten erfaßt. So sind die biologischen Agenzien ausfuhrgenehmigungspflichtig gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. L 367 S. 1 ff.); diese dual-use-Waren werden in der neuen gemeinsamen Warenliste, die durch Beschluß des Rates ebenfalls vom 19. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 367 S. 8 ff.) zeitgleich mit der EU-Verordnung am 1. Juli 1995 in Kraft getreten ist, aufgeführt. Die Toxine Ricin und Saxitoxin unterliegen zusätzlich den Beschränkungen, Meldepflichten und Inspektionsvorschriften des Chemiewaffenübereinkommens und der Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen.

Daneben können diese Waren auch militärisch verwendet werden; sie sind zu einem gewissen Teil als biologische Kampfmittel in der KWL in ihrer derzeit geltenden Form erfaßt. Der Umgang mit diesen Waren zu militärischen Zwecken ist nicht erlaubt; § 20 KWKG stellt jeglichen Umgang mit biologischen Kampfstoffen unter ein generelles Verbot.

Toxische Chemikalien werden in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Ausenwirtschaftsverordnung - AWV) sowie in Liste 1 des Anhangs der CWÜV genannt; eine dual use-Eigenschaft liegt grundsätzlich nicht vor. In Ausnahmefällen werden sie auch für zivile Zwecke genutzt. Sie sind daher als chemische Kampfmittel bereits im wesentlichen in der KWL in ihrer derzeit geltenden Form erfaßt, so daß der Umgang mit diesen Waren zu militärischen Zwecken ebenfalls gem. § 20 KWKG nicht erlaubt ist. Über § 20 KWKG hinaus gilt ein entsprechendes strafbewehrtes Verbot nach § 17 CWÜAG.

Zu Art. 1 Nr. 1:

Es ist erforderlich, bei den biologischen und chemischen Agenzien im Einzelfall zu unterscheiden, ob sie zivil oder militärisch genutzt werden sollen. Diesem Ziel dient die sog. Zivilklausel, die in der Kriegswaffenliste dem ABC-Waffenbereich vorangestellt ist. Wenn sich entsprechend den hier aufgeführten Kriterien herausstellt, daß die fragliche Ware zivilen Zwecken oder der wissenschaftlichen bzw. industriellen Forschung dienen soll, handelt es sich nicht um ein Kampfmittel oder einen Kampfstoff; die einschlägigen Verbote des KWKG greifen nicht ein. Eine Ausfuhr bzw. Verbringung dieser Ware ist jedoch genehmigungspflichtig nach Art. 3 Abs. 1 der vorgenannten Verordnung (EU) Nr. 3381/94 oder gemäß §§ 5 und 7 Abs. 4 AWW. Die Chemikalien der Nr. 5 und die beiden Toxine Ricin und Saxitoxin unterliegen ferner den Beschränkungen, Meldepflichten und Inspektionsvorschriften des CWÜAG und der CWÜV.

Die Einfügung der Anmerkung zur Zivilklausel soll bei biologischen Agenzien der Abgrenzung zwischen dual use-Waren mit zivilem Verwendungszweck, sofern sie zur Ausfuhr bestimmt sind, und biologischen Kampfmitteln dienen. Diese Anmerkung verdeutlicht, daß bei einer zivilen Verwendung - dies ist im Einzelfall zu prüfen - die von der o.a. EU-Verordnung in Verbindung mit dem Beschluß des Rates vom 19. Dezember 1994 erfaßten Waren der Ausfuhrgenehmigungspflicht nach diesen Rechtsakten unterliegen (Beschluß des Rates vom 19. Dezember 1994 über die vom Rat gemäß Artikel J. 3 des Vertrags über die Europäische Union angenommene gemeinsame Aktion zur Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck; ABl. EG Nr. L 367 S. 8 ff). Die Anmerkung macht ferner darauf aufmerksam, daß die zivile Verwendung der beiden Toxine Ricin und Saxitoxin einer verschärften Kontrolle durch das CWÜAG und die CWÜV unterliegt.

Zu Art. 1 Nr. 2:

Die in Nummer 3 erwähnten Agenzien entsprechen der Auflistung, wie sie durch den GASP-Beschluß zur EU-Verordnung vorgenommen wurde. Diese Auflistung geht auf Beschlüsse der Australischen Gruppe zurück.

Im Gegensatz zu dem bisherigen Aufbau enthält Nummer 3 nunmehr eine Aufzählung aller bisher bekannten biologischen Agenzien, die zu militärischen Zwecken eingesetzt werden

können. Um eine eindeutige Abgrenzung zu „dual use“-Agenzien zu erreichen, die nichtmilitärischen Zwecken dienen, hebt die Auflistung nicht mehr auf die Eignung der Agenzien für militärische Zwecke ab. Da sie nicht abschließend ist, erfaßt sie auch in der Zukunft neuentwickelte Agenzien, soweit diese für militärische Zwecke verwendet werden.

Zu Art. 1 Nr. 3:

Die Neufassung von Nummer 5 spiegelt die Auflistung toxischer Chemikalien wider, so wie sie in Liste 1 des Chemiewaffenübereinkommens aufgeführt sind. Diese Liste ist international abgestimmt. Sie umfaßt alle toxischen Chemikalien, die derzeit als chemische Kampfstoffe von Bedeutung sind. Darüber hinaus enthält sie die Ausgangsstoffe, denen im wesentlichen keine zivile Bedeutung zukommt.

Die toxische Chemikalie BZ, die bereits jetzt von Nummer 5 erfaßt wird, wurde aus Liste 2 des CWÜ übernommen. Die Toxine Saxitoxin und Ricin sind bereits unter den biologischen Agenzien aufgeführt; auf ihre nochmalige Erwähnung in Nummer 5 kann verzichtet werden.

Zu Art. 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

06.02.98

Beschluß
des Bundesrates

Neunte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste

Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.